



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare  
Association des archivistes suisses  
Associazione degli archivisti svizzeri  
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers  
www.vsa-aas.org

**Personalinformationssystem der Armee, Informationssystem Kontrolle der Angehörigen der Armee / Système d'information sur le personnel de l'armée (PISA, AdA-Kontrolle / SIPA, SICM)**

<b>Rechtliche Grundlage:</b>	<a href="#">Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme</a> (MIG) vom 3. Oktober 2008 (SR 510.91) <a href="#">Loi fédérale du 3 octobre 2008 sur les systèmes d'information de l'armée</a> (LSIA) (RS 510.91)  <a href="#">Verordnung über die militärischen Informationssysteme</a> (MIV) vom 16. Dezember 2009 (SR 510.911) <a href="#">Ordonnance du 16 décembre 2009 sur les systèmes d'information de l'armée</a> (OSIAr) (SR 510.911)
<b>Verantwortliches Organ:</b>	Führungsstab Armee
<b>Einführungsjahr des Systems:</b>	?
<b>Zweck des Systems:</b>	Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben: a. Erfassung der Stellungspflichtigen vor der Rekrutierung; b. Zulassung von Schweizerinnen und Auslandschweizern zum Militärdienst; c. Zuteilung und Zuweisung von Personen zur Armee; d. Kontrolle über die Erfüllung der Militärdienstpflicht; e. Kontrolle über den freiwilligen Einsatz in der Armee; f. Planung, Bewirtschaftung und Kontrolle der personellen Bestände der Armee;

	<p>g. Planung, Durchführung und Kontrolle von Beförderungen und Ernennungen;  h. Aufgebot, Verschiebung von Ausbildungsdiensten und Dispensation oder Beurlaubung vom Assistenz- und Aktivdienst;  i. Verstorbenen- und Vermisstendienst der Armee;  j. Verhinderung des Missbrauchs der persönlichen Waffe.</p> <p>Die AdA-Kontrolle dient der einheitlichen Datenübermittlung zwischen dem Führungsstab der Armee und den militärischen Kommandos von Schulen und Lehrgängen für die militärische Kontrollführung.</p>
<b>Bestimmung betreffend Aufbewahrung:</b>	<p>Daten aus der Schiesspflicht ausser Dienst werden von der Eintragung an während fünf Jahren aufbewahrt. Daten über die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht und über den Tod werden bis zu dem Jahr geführt, in dem die Betreffenden nach Jahrgang aus der Militärdienstpflicht entlassen worden wären.</p> <p>Die übrigen Daten des PISA werden nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht während fünf Jahren aufbewahrt.</p>
<b>Bestimmung betreffend Archivierung:</b>	<p>Nicht mehr benötigte Daten werden mit den dazugehörigen Unterlagen dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten. Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte Daten und Unterlagen werden vernichtet.</p>
<b>Bewertungsentscheid Bundesarchiv:</b>	<p>Bewertungsentscheid vom 13.12.2006: Daten aus dem System PISA2000 werden integral übernommen. Der Entscheid gilt ebenfalls für alle Daten aus dem Vorgängersystem PISA (1984-2003) wie für künftige Datenangebote aus PISA2000 oder Nachfolgesysteme.</p>